

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Vorsitzender:
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:
Frau Dr. E. Weißmantel

Kontaktdaten:
Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

4. Juli 2023

Die Hochschulen begrüßen einhellig die gendergerechte Sprache im Gesetzestext.

Aus Sicht der Hochschulen ist die vorgesehene Einführung folgender Regelungen sinnvoll und erforderlich:

- einheitlicher Personalrat-Amtszeitbeginn am 01.06. eines Wahljahres, inkl. Übergangsmandat der Personalvertretungen
- ausdrückliche Ermöglichung digitaler und hybrider Personalrat-Sitzungen,
- Eröffnung der (nur) elektronischen Kommunikation zwischen Dienststellenleitung und Personalrat in Beteiligungsverfahren.

Des Weiteren haben die sächsischen Hochschulen gem. § 1(1) SächsHSG nachfolgende Anmerkungen.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Das in § 73 Abs. 2 zwingend vorgesehene Teilnahmerecht eines Personalratsmitglieds bei Vorstellungs- und Auswahlgesprächen wird für nicht sachdienlich erachtet.

Universität Leipzig

1. Das in § 2 SächsPersVG enthaltene Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung wird durch die Neufassung konkretisiert, indem gegenüber der bisherigen Regelung weitere Aspekte einer Zusammenarbeit ausdrücklich benannt

werden, die dem Wohl der Beschäftigten und zugleich der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dienen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Zusammenarbeitsgebots für den Vollzug der Regelungen des Personalvertretungsgesetzes ist diese Konkretisierung zu begrüßen.

2. Durch die Neufassung des § 26 SächsPersVG werden Beginn und Ende der Amtszeiten aller Personalvertretungen im Freistaat Sachsen stichtagsgenau einheitlich geregelt und den Personalvertretungen ein Übergangsmandat für den Fall gewährt, dass die Wahlen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Durch die Neuregelung werden teilweise in der Vergangenheit bestehende Unsicherheiten, insbesondere die Problematik einer kurzzeitigen faktischen personalratslosen Zeit, vermieden und dadurch mehr Klarheit geschaffen.
3. Der Referentenentwurf sieht in § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 79 Abs. 2 Satz 4 SächsPersVG die Möglichkeit vor, in Beteiligungsverfahren für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Personalvertretung abweichende Fristen zu vereinbaren, was bislang nur im Einzelfall möglich war. Eine praktische Relevanz dieser Regelung erscheint zweifelhaft, da nicht davon auszugehen ist, dass sich die Personalvertretung auf eine generelle Verkürzung oder die Dienststelle auf eine generelle Verlängerung der Fristen einlassen wird.
4. Zu den allgemeinen Aufgaben der Personalvertretungen soll nunmehr gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 6 SächsPersVG auch die Förderung der beruflichen Entwicklung Beschäftigter mit Migrationshintergrund zählen, was zu begrüßen ist. Die sich hieraus möglicherweise ergebenden praktischen Konsequenzen werden anhand des Gesetzestextes nicht deutlich.
5. Als neuer Mitbestimmungstatbestand ist in § 80 Abs. 2 Nr. 1 Sächs-PersVG die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vorgesehen. Da die Arbeitssicherheit im kollektiven Interesse der Beschäftigten liegt, erscheint eine Mitbestimmung des Personalrates bei der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit sachgerecht.
6. In § 73 Abs. 2 Satz 5 SächsPersVG ist künftig ein Recht des Personalrates auf beobachtende Teilnahme an Auswahlgesprächen vorgesehen. Einerseits entspricht dies der ohnehin an der Universität Leipzig gelebten Praxis. Andererseits wird aus dem Gesetzestext jedoch nicht deutlich, welche Konsequenzen eine Unterlassung der Einladung des Personalrates zur Teilnahme am Auswahlgespräch für das betreffende Stellenbesetzungsverfahren hat. In jedem Fall wäre es nicht sachgerecht, wenn ein Stellenbesetzungsverfahren an einer unterlassenen Einladung des Personalrates scheitern würde, da das Auswahlgespräch nicht sinnvoll wiederholt werden und das Gremium auch im Fall einer nicht erfolgten Einladung immer noch umfassend über den Verlauf der Auswahlgespräche informiert werden kann.
7. Im Übrigen enthält der Entwurf hinsichtlich der Beteiligung des Personalrates Konkretisierungen, die keine Änderung der materiellen Rechtslage beinhalten, jedoch die bereits durch die Rechtsprechung entwickelte Auslegung in den Gesetzestext einbringen. Dies ist aufgrund der damit verbundenen größeren Klarheit positiv zu werten.

8. In der Gesamtschau ist in der Neufassung des SächsPersVG eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung festzustellen, die sich jedoch grundsätzlich noch in einem moderaten auch aus Sicht der Dienststellen vertretbaren Rahmen bewegt.

TU Chemnitz

Durch die komplette Streichung des § 9 (Weiterbeschäftigung Auszubildender) SächsPersVG wird Auszubildenden der Zugang zu den sie betreffenden gesetzlichen Regelungen unnötig erschwert. Da auch an anderen Stellen im Gesetzestext regelmäßig auf das Bundespersonalvertretungsgesetz verwiesen wird, sollte zumindest ein entsprechender Verweis auch an dieser Stelle erfolgen.

Im § 38 Abs. 1 sollte der Satz 3 gestrichen werden und folgendermaßen ergänzt werden: „Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.“ Die vorgesehene Verfahrensweise, dass sich Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen auswirken, konterkariert die Intension einer Stimmenthaltung, da diese gerade keine Position beziehen will.

Im § 46 Abs. 4 sollte eingefügt werden: „5 - 274 Wahlberechtigte 0,5 VZÄ“ und „Freistellungsanteile ab 0,5 VZÄ sind zu kompensieren.“ hinzugefügt werden. Die Kompensation von Freistellungsanteilen ab 0,5 VZÄ durch den Freistaat ist dringend geboten, damit die bisherigen Arbeitsaufgaben der freigestellten Personalratsmitglieder in den jeweiligen Struktureinheiten ohne umfangreiche Organisationsänderungen erledigt werden können und eine Überlastung der dort Beschäftigten vermieden wird.

Im § 54 sollte der Abs. 5 gestrichen werden. Erforderlich ist eine verbindliche Regelung der Freistellungsmöglichkeit für Mitglieder der Stufenvertretungen adäquat zu den Regelungen im § 46 Abs. 4.

§ 55 sollte in § 46 Abs. 4 mit aufgenommen werden oder es sollten spezielle Regelung in § 54 erlassen werden.

Im § 73a sollte der Absatz 4 gestrichen werden. Absatz 4 geht in der derzeitigen Formulierung über das datenschutzrechtlich gebotene Maß hinaus, da mitunter auch Unterlagen ohne personenbezogene Daten umfasst sein könnten. Eine Klarstellung wie in Absatz 3 ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Eine derart umfassende und pauschale Regelung der Speicherbegrenzung ist jedoch weder vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Dienststelle geboten, noch unter Beachtung der Arbeitsfähigkeit des Personalrates zweckdienlich. Sofern und soweit dagegen beabsichtigt ist, ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Zweckbindung zu begrenzen, folgt dies bereits aus Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO sowie aus Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO (Speicherbegrenzungsgrundsatz). Demnach dürfen personenbezogene Daten nur solange verarbeitet werden, wie sie für den Zweck erforderlich sind, für den sie erhoben wurden. Im Rahmen bspw. einer Mitbestimmung für eine Beförderung wäre demnach regelmäßig bereits nach den zitierten Regelungen eine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens nicht mehr erforderlich (vgl. BfDI, Leitfaden zur Datenverarbeitung im Personalrat, 22. Juli 2021, S. 9). Absatz 4

würde vor diesem Hintergrund folglich keine spezifischere Vorschrift zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten im Sinne von Art. 88 Abs. 1 DSGVO darstellen und könnte sich folglich ohnehin nicht auf die Ermächtigungsgrundlage berufen, sofern und soweit das zuvor Geschriebene (nochmals) geregelt/wiederholt werden sollte. Ein solches Wiederholungsverbot im Zusammenhang mit dem Beschäftigtendatenschutz hat zuletzt erst der EuGH betont (vgl. EuGH, Urt. v. 30. März 2023 – C-34/21).

Im § 79 Abs. 2 sollte nach Satz 3 eingefügt werden: „Sollte der Personalrat seine Zustimmung zu der beantragten Maßnahme verweigern, hat die Dienststellenleitung eine Rückäußerungsfrist von 15 Arbeitstagen. "Die Einführung einer Frist auch für die Dienststellenleitung dient dem zügigen Abschluss der Mitbestimmungsverfahren im Interesse der betroffenen Beschäftigten.

In § 80 Abs. 1 Nr. 1 sollte um „Weiterbeschäftigungen" ergänzt werden. So wird dem Personalrat die Kontrolle der Befristungen ermöglicht, die Ergänzung schafft Rechtssicherheit. § 80 Abs. 1 Nr. 18 sollte um den Begriff „Mobile Arbeit" erweitert werden. Im § 80 Abs. 2 Nr. 3, soll das Wortes „wesentliche" gestrichen werden. Zur Einschätzung, ab wann Änderungen wesentlich sind, können Dienststellenleitung und Personalrat ggf. sehr unterschiedliche Auffassungen haben. Der Personalrat sollte deshalb über alle Änderungen informiert werden.

Im § 81 Abs. 2 Nr. 12 ist die Streichung des Wortes „wesentliche" ebenfalls vorzunehmen, siehe § 80 Abs. 2 Nr. 3.

Im § 82 Abs. 1 Satz 1 sollte die Streichung von „der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit" erfolgen. An den Hochschulen bilden die wissenschaftlichen Beschäftigten mit einem Anteil von etwa 2/3 aller Beschäftigten die größte Gruppe. Sie sind größtenteils befristet beschäftigt und wegen ihrer Qualifizierung besonders abhängig von ihren Vorgesetzten. Ihre personalvertretungsrechtliche Position muss dringend gestärkt werden.

Im § 84 Abs. 1 Satz 1 sollte der zweite Teilsatz „...soweit sie dieses Gesetz vorsieht" gestrichen werden. Die Regelungstatbestände sollten nicht unnötig eingegrenzt werden. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung bezüglich „Rahmenkodex zum Umgang mit befristeter Beschäftigung und zur Förderung von Karriereperspektiven an sächsischen Hochschulen" scheiterte an dieser Einschränkung.

Seitens der TU Chemnitz wurde eine Stellungnahme des Personalrates der TU Chemnitz eingeholt, die der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Sachsen in der Anlage beigefügt ist. Ich bitte um Beachtung.

Redaktionelle Hinweise:

In § 17 Abs. 3 Nr. 6 müsste es statt „von mehr als 3 001 mindestens sechs“ heißen „von mehr als 3 000 mindestens sechs“ (ansonsten „Regelungslücke“ für 3.001 Gruppenangehörige).

In § 33 Abs. 1 Nr. 2 müsste es statt „von mehr als 601 aus drei“ heißen „von mehr als 600 aus drei“ (ansonsten „Regelungslücke“ für 601 Wahlberechtigte).

In § 60 Abs. 1 Nr. 5 müsste es statt „von in der Regel mehr als 301 aus neun“ heißen „von in der Regel mehr als 300 aus neun“ (ansonsten „Regelungslücke“ für 301 Wahlberechtigte).